

## **Entwurf einer Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Die Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit dem dbb beamtenbund und tarifunion und unseren Mitgliedsgewerkschaften DSTG Deutsche Steuergewerkschaft Landesverband Sachsen e.V., GdS Gewerkschaft der Sozialversicherung Landesverband Sachsen, und BTB Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft – Bund der Technischen Beamten und Tarifbeschäftigten Sachsen erstellt.

### **Allgemeines:**

Grundsätzlich wird die Weiterentwicklung der Beihilfe in Sachsen im Bereich der Leistungen bei ambulanten Psychotherapien oder den Heil- und Hilfsmitteln begrüßt. Insgesamt erfolgen viele Verbesserungen und Klarstellungen im Detail. Allerdings erfolgen insbesondere die Anpassungen der Höchstbeträge für Heilmittel viel zu spät.

Die beihilfefähigen Höchstsätze für Heilbehandlungen erscheinen angesichts der Preissteigerungen durch Mindestlohn und die allg. Preisentwicklung außerdem zu gering. Aktuell wird zudem schon wieder über die Anhebung des Mindestlohnes (ab 2024) debattiert.

Die Physiotherapeuten haben in den letzten Jahren die Preise deutlich angehoben. Für Beihilfeberechtigte werden die Höchstsätze der Gesetzlichen Krankenversicherung in der Abrechnung nicht angewandt. Es werden deutlich höhere Sätze berechnet, so dass die Beamten und Versorgungsempfänger einen deutlichen Anteil der Kosten nicht erstattet bekommen. Dies gilt auch weiterhin, wenn sich, wie nun vorgesehen, die beihilfefähigen Höchstsätze an den Sätzen der Gesetzlichen Krankenversicherung orientieren.

Eine Möglichkeit den Nachteil auszugleichen, indem versucht wird, bei Konkurrenten ein günstigeres Angebot zu bekommen, ist nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. In der Praxis ist es schwierig bei den Physiotherapien zeitnahe Behandlungen zu günstigen Preisen für "Neukunden" zu bekommen. Es fehlt die Auswahl.

Gleiches gilt für Psychotherapiebehandlungen oder auch Heilpraktikerleistungen.

**Es sollten daher die beihilfefähigen Höchstsätze nochmals deutlich angehoben werden.**

Der SBB fordert zukünftig spätestens dann, wenn Erstattungsbeträge hinter denen der Gesetzlichen Krankenversicherungen zurückbleiben jeweils das Beihilferecht zeitnah anzupassen. Dabei o.g. Problematik der üblichen Abrechnung von über den Erstattungssätzen der gesetzlichen Krankenversicherungen liegenden Beträgen gegenüber Beihilfeberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

### **Zu Artikel 1 - Änderung der Sächsischen Beihilfeverordnung**

#### Nr. 4 b (Zuordnung von Kindern):

Nachteile können dahingehend bestehen, dass dann der ergänzende private Schutz in der festgelegten Konstellation etwas teurer werden kann. Die Zuordnung von Kindern ist im Beihilferecht des Bundes entsprechend geregelt. Trotzdem hat sich die Regelung beim Bund seit Jahren bewährt.

#### Nr. 13 a (Kieferorthopädische Leistungen):

Die Festlegung eines festen Behandlungszeitraums kann zu mehr Klarheit führen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass bereits begonnene Behandlungen sinnvoll zu Ende geführt werden können.

#### Nr. 15a (psychotherapeutische Akutbehandlung):

Die Anpassung entsprechend der GKV ist zu begrüßen, wie auch die weiteren Verbesserungen in diesem Sektor.

#### Nr. 21 (Abrechnung von Privatkliniken):

Die Begrenzung von Abrechnungen trägt dem Wirtschaftlichkeitsgebot in der Beihilfe Rechnung. Die Abrechnungen in diesem Bereich fallen sehr unterschiedlich aus. Ziel ist es, sicherzustellen, dass Behandlungen auch dort – ggf. unter Eigenbeteiligung – weiterhin wahrgenommen werden können. Auch das Beihilferecht des Bundes stellt auf den pauschalen Basisentgeltwert ab

#### Nr. 31 (Leistungen in der letzten Lebensphase):

Die wirkungsgleiche Übertragung der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase aus dem SGV V wird begrüßt.

Nr. 42 (Früherkennungsprogramme):

Die Regelung zur Beihilfefähigkeit von Leistungen für Früherkennungsprogramme für erblich belastete Frauen auf Basis der vom PKV-Verband mit dem Universitätsklinikum Köln vereinbarten Regelung wird begrüßt.

Nr. 53 (Empfehlungen zur Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung):

Die Einbindung von Pflegefachkräften bei der Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung entsprechend der Weiterentwicklungen in der gesetzlichen Pflegeversicherung wird begrüßt. Dies gilt auch für die Weiterentwicklungen im Bereich der digitalen Pflegeanwendungen.

Nr. 54 (stationäre Pflege):

Erhöhung der Höchstbeträge für Heil- und Hilfsmittel wird begrüßt, da sie der allgemeinen Entwicklung der Kosten Rechnung trägt.

**Zu Artikel 2 - Änderung der Sächsischen Heilverfahrensordnung**

Die Verbesserungen durch Anpassung der Regelungen bei dauerhafter Pflege entsprechend der Beihilfeleistungen wird begrüßt, da damit dem Erfordernis der Fürsorge des Dienstherrn Rechnung getragen wird.

Die Ablösung des Verweises auf das Bundesversorgungsgesetz oder auf andere Gesetze verbessert die Lesbarkeit und Transparenz.

**Weitere Anmerkungen:**

Unterbringungskosten für Eltern bei Begleitung von Kindern bei stationären Aufenthalten:

Der SBB fordert, dass auch Unterbringungskosten für Eltern **außerhalb** des Krankenhauses bei Begleitung von Kindern uneingeschränkt beihilfefähig werden.

Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 SächsBhVO ist die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson im Krankenhaus uneingeschränkt beihilfefähig. Erfahrungsgemäß ist dies in den Krankenhäusern jedoch i. d. R. auf Kinder bis max. 10 Jahre beschränkt. Bei älteren Kindern bzw. sofern das Krankenhaus eine solche Mitaufnahmemöglichkeit nicht vorsieht, stehen auf dem Klinikgelände oftmals

Unterbringungsmöglichkeiten für Eltern zur Verfügung. Die bei Nutzung einer solchen Unterbringungsmöglichkeit anfallenden Kosten werden aber nur nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 Satz 2 SächsBhVO als beihilfefähig anerkannt, mithin nur bei Vorliegen einer "eine stationäre Langzeittherapie erfordernden Erkrankung". Für Krankenhausaufenthalte infolge notwendiger Operationen im Zusammenhang mit einer seltenen Erkrankung, die nur in spezialisierten Krankenhäusern durchgeführt werden, werden dagegen bisher keine Unterbringungskosten für eine Begleitperson als beihilfefähig anerkannt. Auch werden solche Kosten nicht nach § 33 SächsBhVO anerkannt, da diese Vorschrift ausschließlich Unterbringungskosten im Zusammenhang mit einer ambulanten Behandlung begünstigt.

Unterbringungen von Eltern im Zusammenhang mit stationären Aufenthalten von berücksichtigungsfähigen Kindern sollten in Anlehnung an die Regelungen in § 33 Abs. 1 SächsBhVO und § 20 Abs. 3 Satz 1 SächsBhVO als beihilfefähig anerkannt werden.

### Abschaffung oder Verlängerung der Frist nach § 38 Absatz 3 Satz 4 Sächsische Beihilfeverordnung

Die Frist nach § 38 Absatz 3 Satz 4 Sächsische Beihilfeverordnung für den Beginn der Rehabilitation/Kur sollte abgeschafft oder zumindest deutlich verlängert werden.

Der § 38 Absatz 3 Satz 4 Sächsische Beihilfeverordnung (SächsBhV) ist derzeit wie folgt gefasst:

„Wird die Rehabilitationsmaßnahme nicht innerhalb von vier Monaten nach Anerkennung begonnen, entfällt der Anspruch auf Beihilfe zu der anerkannten Rehabilitationsmaßnahme.“

Für Kuren gilt gemäß § 39 Absatz 4 Satz 4 i.V.m. § 38 Absatz 3 Satz 4 SächsBhV die gleiche Frist.

Diese Frist von vier Monaten stellt in der Praxis mittlerweile ein großes Problem dar. Oft sind Kliniken innerhalb der vier Monate ausgebucht und spätere Termine werden nicht reserviert, dabei ist die Beihilfegenehmigung nur vier Monate gültig.

Daher ist es erforderlich die Verfahrensweise dahingehend zu ändern, dass diese Frist erheblich verlängert bzw. abgeschafft wird.

Belange von behinderten und chronisch kranken Menschen

In Anlehnung an § 2a SGB V sollte den Belangen von behinderten und chronisch kranken Menschen auch in der SächsBhVO Rechnung getragen wird.

Im SGB V wurde folgende Regelung eingefügt:

„§ 2a Leistungen für Behinderte und chronisch kranke Menschen

Den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Menschen ist Rechnung zu tragen.“

Diese Regelung gilt für das ganze Krankenversicherungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung, also auch für den Leistungsbereich. Im Recht der Beihilfe in Krankheitsfällen für Beamte in Sachsen gibt es keine vergleichbare Regelung.

Wir regen deshalb an, eine derartige Regelung in die Beihilfeverordnung des Freistaates Sachsen aufzunehmen.

gez.

Nannette Seidler  
Landesvorsitzende

05. Mai 2023